

B

DECKBLATT NR.34

ZUM BEBAUUNGSPLAN
PFALSAUERWEG IV
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 18.06.1998

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Beratender Ingenieur für das Bauwesen
94084 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

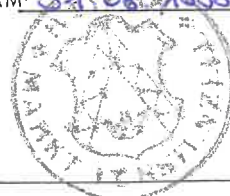
BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 06.08.1998
MARKT FÜRSTENZELL, 31.08.1998



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 31.08.1998 BEKANNTGEMACHT



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR.....GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG EIWÄTIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN.....

Bebauungsplan
„Pfalsauer Weg IV“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 34

Für das derzeit auf Parzelle Nr. 37 (Fl.-Nr. 269/37, Gemarkung Fürstenzell) im Bau befindliche Doppelhaus Pfandlweg 8/8 a wird die Errichtung einer Einzelgarage anstelle der bisher vorgesehenen Doppelgarage im Nordwesten (3 m Grenzabstand) sowie einer Doppelgarage (Grenzgarage) im nordöstlichen Grundstücksteil beabsichtigt. Da die vorgesehene Doppelgarage außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze liegt, wird der Bebauungsplan durch Ausweisung entsprechender Baugrenzen geändert, wobei das Baurecht eines Garagenteils (an der nordwestlichen Grundstücksgrenze) aufgegeben wird.

Fürstenzell, 18.06.1998

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

